

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal



4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis für Kirchenmusik Isartal“.
2. Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz in Ebenhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Kunst. Der Förderkreis hat zum Ziel, die Kirchenmusik im Gottesdienst und Konzert zu unterstützen. Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebenhausen oder den kath. Pfarrverband Schäftlarn für kirchenmusikalische Veranstaltungen weiter. Die Förderung der Kunst wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Konzerten verwirklicht.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliedschaft dient allein der finanziellen Unterstützung der im Vereinszweck bezeichneten Aufgabengebiete.
5. Einnahmen und Ausgaben sind über ein eigenes Vereinskonto zu führen. Sie sind am Anfang eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr von Kassenprüfern zu überprüfen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen des Vereinszweckes können erstattet werden.

§ 3 Antrag auf Förderung

Antrag auf Förderung durch den Verein wird vom evang. Kirchenvorstand oder eines der Gremien des kath. Pfarrverbandes Schäftlarn bzw. deren Beauftragten gestellt.

Der Vorstand des Förderkreises kann unabhängig von einem Antrag bis 50 % der vorhandenen Mittel in eigener Entscheidung zweckgebunden für kircheneigene Gruppen geben.

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal

4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verpflichtet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann einen höheren Beitrag leisten.
2. Spenden für die Zwecke des Vereins können auch von Nichtmitgliedern erfolgen.
3. Spendenbescheinigungen stellt der Vorstand des Vereins und/oder dessen Beauftragte/ter aus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) einem/einer bis zwei wahlberechtigten Beisitzer/n/Beisitzerin/innenAlle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal



4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

Der/die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich das Amt zu c oder d übernehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im übrigen zeichnet für den Vorstand dessen Vorsitzende/r. Dem/der 1. und 2. Vorsitzenden kann Bankvollmacht erteilt werden.
3. Im Vorstand ist höchstens je ein stimmberechtigtes Kirchenvorstandsmitglied bzw. ein Pfarrverbands-/Kirchenverwaltungsratsmitglied zulässig. Musikgruppenleiter sind von der Vorstandschaft ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - f) Entscheiden über die Anträge auf Förderung und Weiterleitung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 - g) Vorschläge für Bewerber für den /die Kassenwart/in und die Kassenprüfer.
2. Der/die Kassenwart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal

4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

- Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen oder geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.
 3. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
 5. Ein Mitglied des Vorstands kann in einem der in § 14 geregelten Fälle kein Stimmrecht ausüben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenvwarts/ der Kassenvwartin
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenvwarts/ der Kassenvwartin
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenvprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal



4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal j ä h r l i c h soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
3. Die Form der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Zweck und Ziel des Vereins kann nur einstimmig geändert werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal

4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

§ 14 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10-12 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins prozentual nach Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebenhausen und den kath. Pfarrverband Schäftlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kirchenmusik zu verwenden haben.

SATZUNG

des Förderkreises für Kirchenmusik Isartal



4. aktualisierte Fassung vom 10.02.2015

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2015 geändert.

Ebenhausen, den 10.2.15

Ch. Jansen

1. Vorsitzender/r

[Signature]

2. Vorsitzender/r

Schritfführer/in

[Signature]

Kassenwart/in

M. Müller

Beisitzer/in

Ch. Ratt

Beisitzer/in